

**Einfache Anfrage Erat-Rheineck:  
«Unsere Seen – keine Tummelfelder für Wasserjets und Entleerungsräume  
für Fäkalientanks**

Wie die Sonntagszeitung vom 3. Februar 2008 vermeldet, gelten Wassertöfss gemäss vorliegendem Entwurf des Bundesrats neu als Sportboote und sollen unter dem Aspekt der Einführung des Cassisde-Dijon-Prinzips auf Schweizer Seen zugelassen werden. Wo man mit den Jet-Skis, Jet-Bikes oder Wassertöfss mit bis zu 60 Stundenkilometern herumkurven dürfe, sei im Moment noch nicht klar, insbesondere weil auch die Akzeptanz dieser Wassersportgeräte gering sei. Dass der Bodensee zum Tummelfeld für diese lauten und für die Fischerei und das Image des Wasserports beeinträchtigenden Boote wird, ist nicht zu erwarten. Hier sind die entsprechenden Fahrzeuge verboten, heisst es in der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) Art. 6.12, Zif. (7) «Das Fahren mit Aqua-Scootern, Jet-Bikes oder ähnlichen Schwimmkörpern ist verboten.» – Auch im übrigen Bereich ist die Rechtslage klar, würden solche Geräte mit Bestimmungen der BSO kollidieren. Denn es gibt derzeit keine kleineren Zweitaktmotoren, die für den Bodensee zugelassen sind, ist die Geschwindigkeit auf dem See ist auf 40 Stundenkilometer begrenzt (BSO 6.02), ist auch davon auszugehen, dass solche Geräte den Lärm-Grenzwert von 72 dB überschreiten (BSO Art. 13.05).

Es ist wohl auch nicht davon auszugehen, dass die Internationale Schiffahrtskommission für den Bodensee ISKB einen Anlass hat, die derzeit geltende BSO anzupassen. Dies gilt sowohl für die Schiffahrtskommission als auch für die Gewässerschutzkommission.

Vergleichbar sieht die Sachlage bei den Fäkalientanks aus. Gemäss der EU-Sportbootrichtlinie sind sie bei neuen Schiffen einzubauen. Seit der Einführung der neuen BSO am 1. April 1976 ist – mit einer zeitlichen Staffelung bis in die Achtzigerjahre – ist auf dem Bodensee die Bootszulassung an den Einbau eines Auffangtanks für Schwarz- und Grauwasser gebunden. Aufgrund der Tatsache, dass der Bodensee Trinkwasserspeicher für mehr als 4 Millionen Menschen darstellt und die bestehende Eutrophierung erfolgreich (für die Fischer fast zu erfolgreich) bekämpft worden ist, dürfte eine Abkehr von den bestehenden Regelungen kaum zur Diskussion stehen.

Zudem ist erst auf den 1. Juni 2007 die Schweizerische Binnenschiffahrtsordnung, die SBV, in den Bereichen der Konstruktion und Ausstattung der Sportboote an die EU-Sportbootrichtlinie angeglichen worden, dies allerdings nur selektiv. Für den Bodensee kann also durchaus davon ausgegangen werden, dass niemand auf diese Forderungen nach neuen Anpassungen eingeht.

Fragen stellen sich gleichwohl, denn der Kanton St.Gallen hat noch andere schiffbare Seen, den oberen Zürichsee und den Walensee. Hier gilt im Gegensatz zum Bodensee die schweizerische Binnenschiffahrtsordnung.

Unsere Seen als Trinkwasserspeicher und Erholungsräume, aber auch als Wirtschaftsgrundlage für Fischer sind für unsere Gegend von unschätzbarem Wert. Eine entsprechende Vorsicht ist hier sicher angezeigt.

Deshalb bitte ich die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt die Regierung die Ansicht, dass auch unter dem Leitsatz des Cassis-de-Dijon-Prinzips der Natur- und Umweltschutz nicht unterlaufen werden darf, Gesetzesänderungen, deren Auswirkungen den Erholungswert und die Wasserqualität beeinträchtigen können, aktiv bekämpft werden müssen?

2. Teilt die Regierung die Meinung, dass die Regelungen, wie sie für den Bodensee gelten, auch wegleitend sein müssen für die Haltung gegenüber den Zulassungen von Jetskis und eingebauten Fäkaltanks auf den anderen schiffbaren Seen des Kantons?
3. Wird die Regierung des Kantons St.Gallen zusammen mit dem Thurgau, Bayern und Baden- Württemberg und dem Land Vorarlberg darauf hinwirken, dass das heute gültige internationale Verbot von Wassertöfss und ähnlichen Geräten und die Konstruktionsvorschriften für Fäkaltanks für den Bodensee ihre vollumfängliche Gültigkeit behalten?

Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen.»

11. Februar 2008

Erat-Rheineck